

**Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. § 13 VermAnlG
zum Genussrecht „Mein STADTWERK AM SEE Basis“
der STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG**

Warnhinweis

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

1. Art und Bezeichnung der Vermögensanlage

Vinkuliertes Genussrecht „Mein STADTWERK AM SEE Basis“ als Fortführung der Emission „Genussrecht SWSee Basis“

2. Anbieter und Emittent der Vermögensanlage/Geschäftstätigkeit des Emittenten

STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG, vertr. d. d. Stadtwerk am See Verwaltungs GmbH, diese vertreten d. d. GF Herr Alexander-Florian Bürkle, Kornblumenstr. 7/1, 88046 Friedrichshafen

Die Geschäftstätigkeit des Emittenten umfasst ist im Rahmen der kommunalrechtlichen Aufgabenstellung ihrer unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter

- a) die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme;
- b) die Errichtung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen;
- c) die Erbringung von Dienstleistungen auf den Sektoren der Telekommunikation und der Verkehrswirtschaft sowie die Erbringung sonstiger Dienstleistungen, die mit dem Gesellschaftszweck in Beziehung stehen oder aus den damit verbundenen Tätigkeiten abzuleiten sind; sowie
- d) die Übernahme kommunaler und regionaler Infrastrukturdienstleistungen.

Andere kommunalwirtschaftliche Aufgaben können unter Beachtung der §§ 102 ff., 108 der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg übernommen werden, sofern eine ausreichende Wirtschaftlichkeit der übernommenen Aufgaben zu erwarten ist. Die Gesellschaft ist im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung berechtigt, Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen zu gründen, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und sämtliche Geschäfte zu betreiben, die der Betätigung der Gesellschaft auf dem Gebiet des Unternehmensgegenstandes unmittelbar oder mittelbar förderlich sind.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage ist es, das einzuwerbende Genussrechtskapital in Anlageobjekte zu investieren. Zusammen mit dem Cashflow aus den Anlageobjekten und der übrigen Geschäftstätigkeit des Emittenten soll ein ausreichender Überschuss erwirtschaftet werden, um die vertraglichen Zinsausschüttungen und die Rückzahlung des Genussrechtskapitals an den Anleger sicherstellen zu können.

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage entspricht dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gegenstand der Gesellschaft. Hierbei soll die operative und finanzielle Flexibilität erhöht werden, um damit unter anderem die Realisierung zukünftiger Anlageobjekte möglich zu machen.

Das in 2016 und 2017 eingeworbene Emissionsvolumen der Vermögensanlagen "Genussrecht SWSee Basis" und "Genussrecht SWSee Premium" in Höhe von 10 Mio. € hat der Emittent in Infrastrukturprojekte in den Bereichen Stromnetz, Gasnetz, Wasserversorgung und Nahwärmeversorgung investiert. Das Investitionsvolumen betrug in diesen Bereichen in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt 11.144.503,47 €. Im Rahmen der Fortführung der Vermögensanlagen "Genussrecht SWSee Basis" und "Genussrecht SWSee Premium" durch die angebotenen Genussrechte "Mein STADTWERK AM SEE Basis" und "Mein STADTWERK AM SEE Premium" hat der Emittent noch keine konkreten Anlageobjekte identifiziert. Der Emittent wird das über die angebotene Vermögensanlage akquirierte Kapital zur ergänzenden Finanzierung seines laufenden Geschäfts und seiner dabei vorzunehmenden Investitionen in Energiesysteme, Netze, Mobilität, Vertrieb und Finanzbeteiligungen verwenden. Die zukünftig zu identifizierenden Anlageobjekte sollen dabei so ausgewählt werden, dass diese aus sich heraus ausreichend wirtschaftlich sind, um zumindest die Verzinsung der Vermögensanlage für die Anleger sicherzustellen, um somit das übrige operative Geschäft des Emittenten durch die Verpflichtung zur Zinszahlung an die Anleger nicht zu belasten.

4. Laufzeit, Kündigungsfrist und Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt. Die angebotene Vermögensanlage beginnt ab Annahme des Zeichnungsantrags durch den Emittenten durch Gegenrechnung des Zeichnungsscheins für jeden Anleger individuell und laufen für jeden Anleger mindestens sieben volle Beteiligungsjahre (01.01. – 31.12.), bestehend aus einer Laufzeit von fünf vollen Beteiligungsjahren und einer zweijährigen Kündigungsfrist, wobei bei einer unterjährigen Zeichnung das Zeichnungsjahr nicht als volles Beteiligungsjahr mitgezählt wird. Nach Ablauf von fünf vollen Beteiligungsjahren können ein, mehrere oder alle Genussrechte eines Anlegers jeweils mit einer Frist von zwei Jahren zum Geschäftsjahresende (31.12.) ordentlich gekündigt werden. Damit laufen die Genussrechte für jeden Anleger individuell mindestens 24 Monate ab Vertragsbeginn gemäß § 5a Vermögensanlagengesetz (VermAnlG). Beginnt die Laufzeit der Vermögensanlage im Jahr 2018, kann der Anleger die ordentliche Kündigung erstmals zum 31.12.2025 wirksam erklären. Beginnt die Laufzeit der Vermögensanlage im Jahr 2019, kann der Anleger die ordentliche Kündigung erstmals zum 31.12.2026 wirksam erklären.

Das Genussrechtskapital ist ab dem Tag, der auf die Wertstellung der jeweiligen Einzahlung auf dem Konto des Emittenten folgt, an den Gewinnen und Verlusten des Emittenten beteiligt. Der Anleger erhält eine dem Gewinnanteil des Emittenten vorgehende jährliche Zinsausschüttung in Höhe von 2,0 % des Nennbetrags der Genussrechte. Schließt ein Anleger während der Laufzeit des Genussrechtsvertrages einen Versorgungsvertrag (Strom und/oder Gas) mit dem Emittenten ab, erwirbt er ab Wirksamkeit des Versorgungsvertrages einen Anspruch auf die erhöhte Zinsausschüttung des Genussrechts „Mein STADTWERK AM SEE Premium“ in Höhe von jährlich 2,7 % des Nennbetrags. Es gilt die deutsche-kaufmännische Zinsberechnungsmethode. Die Zinsausschüttungen werden für jedes abgelaufene Geschäftsjahr jeweils nachträglich, spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses des Emittenten fällig. Bedingung für die Auszahlung der Zinsen ist ein positives Jahresergebnis und eine ausreichende Liquidität des Emittenten. Bedingung für die Rückzahlung ist keine bestehende Verlustverrechnung zum Beendigungszeitpunkt und eine ausreichende Liquidität des Emittenten. Die Zinszahlungen und die Rückzahlung erfolgen spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses des Emittenten. Rückzahlungsansprüche verjähren gem. § 195 BGB binnen drei Jahren nach Fälligkeit.

5. Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken

Eine umfassende Darstellung der Risiken der angebotenen Vermögensanlage ist im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt vom 27.09.2018 (Seiten 34 - 40) abgedruckt. Im Rahmen dieses VIB sind die wesentlichen, mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken dargestellt.

Maximales Risiko

Für den Anleger besteht das Risiko im vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals (Totalverlust).

Hat der Anleger seine Vermögensanlage vollständig oder teilweise fremdfinanziert und bleibt er trotz eines teilweisen oder vollständigen Verlustes der Vermögensanlage weiterhin verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Fremdmittel zurückzuführen und dafür anfallende Zinsen und Kosten aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen und/oder hat der Anleger aus seiner Vermögensanlage resultierende Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen, besteht das maximale Risiko des Anlegers in einer (Privat)Insolvenz.

Insolvenzrisiko/Risiko des Totalverlusts

Wird über das Vermögen des Emittenten das Insolvenzverfahren eröffnet, sind sämtliche Ansprüche der Anleger auf Zahlung der Zins- und auf Rückzahlung der Vermögensanlage nachrangig zu den Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber Dritten. Zahlungen an die Anleger erfolgen solange nicht, bis alle Ansprüche Dritter vollständig befriedigt sind. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass der Emittent im Falle einer Insolvenz nicht in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen der Vermögensanlage nachzukommen und der Anleger einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleidet.

Rückabwicklungsrisiko bei Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass sich die wirtschaftliche Entwicklung der Vermögensanlage verschlechtern oder im Falle einer Rückabwicklung ein Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten kann.

Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko

Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner laufenden Geschäftstätigkeit Zahlungsverpflichtungen. Hierzu zählen Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und die laufenden Verpflichtungen im Rahmen der aufgenommenen Fremdfinanzierung in Form von Zins- und Tilgungszahlungen. Kann der Emittent fällige Verbindlichkeiten mangels Liquidität nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht bedienen, kann dies für den Anleger zur Folge haben, dass er geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage erhält und damit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals eintritt.

Da die Genussrechte am Verlust des Emittenten teilnehmen, erfolgt die Rückzahlung vorbehaltlich einer Verlustteilnahme zum Nennwert. Sind der Vermögensanlage eines Anlegers zum Zeitpunkt der Beendigung des Genussrechtsvertrages Verluste zugewiesen worden, so wird die Vermögensanlage in Höhe des um den Verlustanteil verminderten Nennwertes zurückgezahlt. Der Verlustanteil kann dabei so hoch ausfallen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Null reduziert wird. Für den Anleger bedeutet dies, dass er sein eingesetztes Kapital teilweise oder vollständig verlieren kann.

Sollte eine Vielzahl von Anlegern ihre Vermögensanlagen zum selben Termin kündigen, könnte dies dazu führen, dass die Liquidität des Emittenten für die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht ausreicht. In diesem Falle kann die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage ausgesetzt werden, bis dem Emittenten die notwendige Liquidität zur Verfügung steht. Die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage werden dann erst an den Anleger ausbezahlt, wenn der Emittent wieder über ausreichende Liquidität verfügt. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass das gekündigte Kapital zum Zahlungstermin nicht oder nicht vollständig ausgezahlt werden kann. Verfügt der Emittent zu keinem Zeitpunkt nach dem Zahlungstermin über eine ausreichende Liquidität, kann das für den Anleger den Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals bedeuten.

Fremdfinanzierungsrisiko des Anlegers

Dem Anleger steht es frei, den Erwerbspreis der Vermögensanlage ganz oder teilweise durch Fremdmittel, z. B. Bankdarlehen, zu finanzieren. Die aufgenommenen Fremdmittel müssen einschließlich damit verbundener Kosten (Zinsen, Kreditgebühren) vom Anleger zurückgeführt werden, und zwar auch dann, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten nicht in der erwarteten Höhe eintritt. Eine Fremdfinanzierung der Vermögensanlage erhöht damit das Gesamtrisiko der Vermögensanlage. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass er bei einem Teil- oder Totalverlust der Vermögensanlage weiterhin die Verbindlichkeiten der Fremdfinanzierung zu tragen und diese aus seinem sonstigen Vermögen zu bestreiten hat, was bis zur (Privat)Insolvenz des Anlegers führen kann.

Wirtschaftliche Risiken/Planabweichungen

Bei den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Planungsrechnungen handelt es sich um Zukunftsprognosen. Sie beruhen auf den Erwartungen und Annahmen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über ungewisse Ereignisse und Handlungen. Die als Prognose dargestellten Zahlen sind daher mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass die Prognoserechnungen von der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und den Planzahlen des Emittenten wesentlich abweichen. Dies kann für den Anleger die Verringerung oder den Ausfall von Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen und damit ein Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeuten.

Handelbarkeit/Übertragung der Vermögensanlage

Die ordentliche Kündigung der Vermögensanlage, sowohl für den Emittenten als auch für den Anleger, ist frühestens nach Ablauf von fünf vollen Beteiligungsjahren mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren möglich. Somit beträgt die Anlagedauer mindestens sieben volle Beteiligungsjahre. Eine frühere Veräußerung an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Emittenten zum Geschäftsjahresende möglich. Da es keinen geregelten Markt gibt, an dem Genussrechtsbeteiligungen gehandelt werden und ein öffentlicher Handel mit den Vermögensanlagen des Emittenten nicht existiert und vorgesehen ist, ist eine Veräußerung der Vermögensanlage schwierig bis hin zu unmöglich, d. h. der Anleger muss sich selbst um einen Übernehmer bemühen. Für den Anleger bedeutet dies, dass er seine Vermögensanlage schwierig oder gar nicht vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit übertragen kann.

Zudem besteht das Risiko, dass im Falle einer Veräußerung der Vermögensanlage ein deutlich unter dem Erwerbspreis liegender Verkaufspreis erzielt wird. Für den Anleger kann dies bedeuten, dass er bei Übertragung der Vermögensanlage einen deutlich geringeren Preis als den Erwerbspreis erzielt und damit einen Teilverlust seines eingesetzten Kapitals erleidet.

Semi-Blind-Pool Risiko

Dem Emittenten ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung teilweise noch nicht bekannt, in welche Anlageobjekte investiert werden soll. Insoweit handelt es sich um einen Semi-Blind Pool. Die Qualität der Geschäftsführung des Emittenten und deren Fähigkeit, Unternehmen und Projekte, in die investiert werden soll, zu finden und zu bewerten, ist maßgeblich. Es können Investitionskriterien festgelegt werden, die den Rahmen sämtlicher Investitionsentscheidungen bilden und die Mindeststandards setzen, die von den Investitionsobjekten erfüllt sein müssen. Sind die Kriterien ungenau oder falsch spezifiziert, können Investitionen in unwirtschaftliche Anlageobjekte erfolgen. Dies hat für den Anleger zur Folge, dass er geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage erhält und damit das eingesetzte Kapital teilweise oder vollständig verlieren kann.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Aufgrund der Fortsetzung der Emissionen „Genussrecht SW See Basis“ und „Genussrecht SW See Premium“ durch die Emissionen der Genussrechte „Mein STADTWERK AM SEE Basis“ und „Mein STADTWERK AM SEE Premium“ beträgt das Gesamtemissionsvolumen 17,5 Mio. €, wobei das Emissionsvolumen der Emissionen der Genussrechte „Mein STADTWERK AM SEE Premium“ und „Mein STADTWERK AM SEE Basis“ zusammen 7,5 Mio. € beträgt. Der Emittent kann eine Erhöhungsoption auf einen Betrag von bis zu 10 Mio. € wahrnehmen, womit sich das Gesamtemissionsvolumen auf bis zu 20 Mio. € erhöhen kann. Der Erwerbspreis der Vermögensanlage entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 1.000,00 €. Höhere Zeichnungsbeträge müssen durch 1 000 ohne Rest teilbar sein. Genussrechtsanteile können nur in ganzen Stücken gezeichnet und gehalten werden. Pro Anleger können maximal 199 Genussrechte gezeichnet werden. Bei einer Mindestzeichnungssumme von 1.000,00 € werden maximal 17 500 bzw. im Falle der Erhöhungsoption maximal 20 000 Genussrechte angeboten.

7. Verschuldungsgrad

Zum Zeitpunkt des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2017) liegt der berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten bei 166,1 %.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Der Emittent ist auf dem Energieversorgungsmarkt tätig. Die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und der Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage ist das jährliche wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten. Die prognostizierte wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten und damit auch die Fähigkeit, die vertraglich vereinbarte Zinszahlung und Rückzahlung zum Nennwert der Vermögensanlage nach Beendigung zu leisten, sind davon abhängig, dass der Emittent einen ausreichenden Jahresüberschuss erwirtschaftet und zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlage über eine ausreichende Liquidität verfügt, mit den Genussrechten bis zum Stichtag keine Verlustverrechnung vorzunehmen ist bzw. eine Verlustverrechnung bis zum Stichtag wieder rückgeführt wurde, der Anleger das gezeichnete Genussrechtskapital rechtzeitig eingezahlt hat, der Verbleib des eingezahlten Genussrechtskapitals beim Emittenten für die Dauer der Mindestvertragslaufzeit, das Eintreffen der prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklung des Emittenten und die Beibehaltung der Ertragslage des Emittenten. Die wesentlichen Marktbedingungen für den Emittenten sind eine Preisstabilität für die zu erbringenden Versorgungsleistungen, und die Beibehaltung und Ausbau der Marktposition in den Hauptgeschäftsfeldern Energieerzeugung, Netzbetrieb, Energie- und Wasservertrieb sowie netz- und energienahen Dienstleistungen. Verschlechtern sich die Marktbedingungen, kann dies zu einer Verspätung oder Ausfall bei der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage und somit zu einem Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrages führen.

9. Kosten und Provisionen

Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Kontoverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt (z. B. Portokosten oder Kosten für Telekommunikation) oder seine Vermögensanlage an Dritte überträgt. Die Höhe dieser Kosten ist unbekannt und kann nicht angegeben werden. Etwaige Kosten, die aufgrund der vorstehenden Anlegerpflicht beim Emittenten entstehen, werden vom Emittenten getragen. Beim Anleger können Telefon-, Porto- oder sonstige Transaktionskosten bei Überweisungen entstehen. Die Höhe der Kosten ist nicht bekannt und Kosten sind vom Anleger selbst zu tragen. Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen beträgt 0,00 €, mithin 0,00 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage.

10. Anlegergruppe

Der Emittent richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien im Sinne der §§ 67 und 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Genussrechtsverträge werden abgeschlossen mit jeder natürlichen Person des privaten Rechts und juristischen Person des privaten und öffentlichen Rechts. Der Anleger sollte einen langfristigen Anlagehorizont haben, da das Genussrecht nicht vor einer Mindestlaufzeit von sieben vollen Beteiligungsjahren (01.01. – 31.12.) beendet werden kann und damit je nach Zeichnungsdatum erstmals zum 31.12.2025 oder zum 31.12.2026 ordentlich kündbar ist. In diesem Zeitraum kann der Anleger nicht über das Kapital verfügen. Der Anleger sollte in der Lage und bereit sein, einen Verlust von bis zu 100 % des eingesetzten Kapitals tragen zu können und das maximale Risiko einer (Privat)Insolvenz berücksichtigen. Die angebotene Vermögensanlage bedarf bei interessierten Anlegern keinerlei Kenntnisse oder Erfahrungen im Bereich der Kapitalanlagen, insbesondere Vermögensanlagen in Form von Genussrechten. Der Emittent weist jedoch darauf hin, dass ein interessierter Anleger bei Fragen vor Zeichnung fachkundigen Rat von dritter Seite (z. B. Rechtsanwalt oder Steuerberater) einholen sollte.

11. Hinweise

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Der Verkaufsprospekt vom 27.09.2018, das VIB und ggf. Nachträge sind bei der STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG, Kurt-Wilde-Str. 10, 88662 Überlingen und Kornblumenstr. 7/1, 88046 Friedrichshafen erhältlich und können dort kostenlos angefordert werden. Zudem steht der Verkaufsprospekt auf der Homepage des Emittenten unter www.stadtwerk-am-see.de zum Download bereit.

Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31.12.2017 ist ebenso bei der STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG, Kurt-Wilde-Str. 10, 88662 Überlingen und Kornblumenstr. 7/1, 88046 Friedrichshafen erhältlich und ist zudem im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.

Der Anleger sollte eine etwaige Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts stützen.

Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Bestätigung

Ich habe den Warnhinweis nach § 13 Abs. 4 VermAnlG auf Seite 1 vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen.

Anleger	Ggf. weiterer Anleger
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr
<input checked="" type="checkbox"/> Vorname, Nachname	<input checked="" type="checkbox"/> Vorname, Nachname
<input checked="" type="checkbox"/> Ort, Datum	<input checked="" type="checkbox"/> Ort, Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Unterschrift Anleger	<input checked="" type="checkbox"/> Unterschrift weiterer Anleger
	